

Gesangverein Eintracht Dettingen unter Teck e.V.

Satzung

Liebe Mitglieder und Freunde des Gesangvereins,

Die vorliegende Satzung ist das Gerüst, auf dem wir unsere Arbeit im Verein aufbauen. Für ein lebendiges Vereinsleben sorgen Sie, indem Sie uns und unsere Arbeit unterstützen. Dafür danken wir Ihnen recht herzlich.

Wir bitten Sie auch in der Zukunft um Ihre Unterstützung:

Durch eine Mitgliedschaft, durch Mitarbeit und Ihren Besuch bei unseren Veranstaltungen und Festen.

Die Regeltätigkeiten:

Der Verein mit all seinen Gruppen hat rege Tätigkeiten vorzuweisen, die sich jedes Jahr in gewisser Regelmäßigkeit wiederholen und damit den Fortbestand des Vereins garantieren. Die wichtigsten sind natürlich die regelmäßigen Sing- und Probestunden, dann ist die Jahresfeier zu nennen die hauptsächlich von den eigenen Gruppen bestritten wird, weiter gibt es eine Maiveranstaltung zum Muttertag und eine mehrtägige Veranstaltung im September der "Dettinger Herbst" sowie die begleiteten Teilnahmen bei Feierlichkeiten, Jubiläen und Trauerstunden der Mitglieder. Darüber hinaus finden u. a. regelmäßig statt: die Hauptversammlung, Ausflüge, Wanderungen, Ausschuss Sitzungen, Sängerweihnacht, Teilnahme bei Gautätigkeiten, Teilnahme bei Festlichkeiten befreundeter Vereine, auch ist es für den Verein eine Verpflichtung an Veranstaltungen teilzunehmen deren Termine sporadisch entstehen und spontan entschieden werden müssen.





Die Vereinsgründung:

Mit der Gründung des Gesangvereins beginnt die Reihe der Vereinsgründungen in Dettingen. Weder die Not, noch die Obrigkeit waren der Anlass, sondern das Bedürfnis nach Geselligkeit und der Freude am Gesang. Schon seit 1859 konstituierte sich ein vierstimmiger Gesangverein unter der Leitung von Wilhelm Diez, der sich schon einige Male bei Gottesdiensten zum Wohlgefallen des Publikums produzierte. Im Jahre 1862 legte der angesehene Schulmeister Hildenbrand dem Gemeinderat die Statuten eines Gesangvereins vor, worauf die Ratsherren ein Schullokal, die Beleuchtung und Heizung zur Verfügung stellten. Unter dem Namen "Männergesangverein Dettingen am Schlossberg" wurde der Verein gegründet. Dokumentiert ist dieser Vorgang im Kirchenbuch von Dorfpfarrer Elwert. Der Gesangverein gilt somit als ältester Verein in Dettingen. Aus dieser Zeit existiert noch eine Vereinsfahne von 1865 die unseren heutigen Proberaum schmückt. Viele politische und gesellschaftliche Gruppierungen und Gegebenheiten prägten und beeinflussten das Vereinsleben in dieser Zeit. 1875 wurde der Name in "Männergesangverein Germania" geändert. 1900 wird ein zweiter Verein, unter dem Namen "Arbeiter Gesangverein Harmonie", gegründet. 1907 wird ein dritter Verein, unter dem Namen "Gesangsabteilung Krieger - und Militärverein", gegründet. 1925 feiert der "Arbeiter Gesangverein Harmonie" sein 25 jähriges Jubiläum. 1931 feiert der "Männergesangverein Germania" sein 50 jähriges Jubiläum. Ab dem Jahr 1939 hörte das Singen in den verschiedenen Vereinen auf und während der Kriegsjahre ruhte die Vereinstätigkeit weitgehend, ab 1933 wurde der "Arbeiter Gesangverein Harmonie" sogar verboten und aufgelöst.

Nach dem zweiten Weltkrieg versuchten mutige Männer im Jahre 1945 die Vereinstätigkeiten und das Singen wieder aufzunehmen, der Versuch scheiterte an der damaligen Besatzungsmacht, die dazu keine Zustimmung gab. Ein erneuter Versuch wurde dann im Herbst 1947 gestartet und 1948 am 10. April in einer Generalversammlung der Gesangverein unter dem Namen "Gesangverein Eintracht Dettingen / Teck" gegründet, der bis heute existiert. Erster Vorstand war Karl Stark, erster Dirigent war Emil Andreas, größter aktiver Bestand von ca. 120 Sängern war um das Jahr 1952. Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund und im Karl - Pfaff - Gau, die wiederum dem Deutschen Sängerbund angehören. Viele kleine und große Veranstaltungen brachte der Verein auf den Weg, die bedeutendsten sollen hier genannt sein: Teilnahme beim Kritik-Singen des Württ. Sängerbundes in Ludwigsburg 1949, Fahnenweihe 1950, erstes großes Konzert mit dem Akkordeonorchester Hohner Trossingen 1952, 100 jähriges Jubiläum 1962, 125 jähriges Jubiläum 1987, Jubiläumskonzert anlässlich der Feierlichkeiten zu 750 Jahre Dettingen 2001. Zwei freundschaftliche Verbindungen sind hier zu nennen, die Freundschaft zum Akkordeonorchester Hohner Trossingen und zu der Musik - und Trachtenkapelle Simmerberg. Der Verein heute umfasst heute 8 Gruppen, es sind dies der Männerchor, der Frauenchor, der All Generations-Chor, der Kinderchor, die Eintrachtspatzen, das Akkordeonorchester, die Theatergruppe und eine Bastelgruppe.

1862 - 2012



150 Jahre Chorgesang unter der Teck



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen **Gesangverein Eintracht Dettingen unter Teck e. V.** (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
- 2. Sitz des Vereins ist Dettingen unter Teck.
- 3. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim u. Teck eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung des Chorgesangs sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern, wozu regelmäßig Chorproben durchgeführt werden.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme am Wertungs- und Kritiksingen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs und der Völkerverständigung.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Schwäbischen Sängerbund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- 2. Aktive Mitglieder sind die Sänger/innen, Theaterspieler/innen und Akkordeonspieler/innen, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
- 3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- 4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Chorgesang und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederver-

sammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied **kann** ernannt werden:

a) wer bei Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein angehört hat b) und sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
- 2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
- 3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - a) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendliche die Möglichkeit, die Vereinsmitgliedschaft innerhalb des laufenden Jahres zu kündigen.
 - b) Die in § 4, Abs.1 (a c) genannten Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse einen Monat in Verzug sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen; Ämter im Verein zu übernehmen;b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins musikalisch aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

- Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitglieder-versammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. März des aktuellen Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3. Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand.
- Der Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es erfolgt eine Einladung und Veröffentlichung der Tagesordnung über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen u.Teck. Nicht ortsansässige Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten.
- 2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Ver- eins,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Bestätigung von Beitragsordnun- gen,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordent- lich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
- h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
- i) Bestätigung einer Ehrenordnung,
- j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,

- I) Änderung der Satzung,
- m) Auflösung des Vereins.
- 5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Bei Wahlen kann von den zu wählenden Personen geheime Abstimmung verlangt werden.
- 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) den Sprechern der Abteilungen/Chöre,
 - g) und bis zu 4 Beisitzern.

Personalunion ist zulässig.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

- 2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl, der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und die Hälfte der Beisitzer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
 - Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer

Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

- 6. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 7. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann ein Auslagenersatz (Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Kosten für Schreibmaterial etc.) entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden.
- 9. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die musikalischen Leiter können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- 10. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Beiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 11 Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 500,00 € die Einwilligung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes notwendig ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Vereinsjugend / Abteilungen

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
- 2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
- 3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
- 4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält. Soweit nicht in der Jugendordnung geregelt, ist die Vereinsjugend verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresrechnung

- 5. dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- 6. Mit Zustimmung des Gesamtvorstands können innerhalb des Vereins Abteilungen/Chöre gebildet werden. Abteilungen/Chöre können ihre Strukturen und Verwaltung in einer Abteilungsordnung regeln. Sie wird von der Abteilungs- bzw. Chorversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dettingen unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- 3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Vereinsordnungen

- 1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und am schwarzen Brett im Proberaum zu veröffentlichen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- 2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2005 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 21. November 2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim u.Teck.

Ergänzung im § 11

§ 11 Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

......... Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. (Von der Mitgliederversammlung am14.Feruar 2009 bestätigt.)

Eingetragen im Vereinsregister am 22.05.2009

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung in der Fassung vom 18.10.05

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 18.10.2005 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2. Die Beitragsordnung wird gem. § 15 der Satzung am schwarzen Brett im Proberaum bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

- 4. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
 - Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 5. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- 6. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf befristete Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 8. Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- 9. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Ausnahme sind Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres. (Satzung § 6 a)) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Raiba -Teck BLZ: 612 612 13 Kto.Nr. 11 500 000

10. Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.03. des Jahres fällig.

- 11.Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
- 12. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus **dem jeweiligen Kurs**.
- 13. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Barzahler erhalten eine Rechnung.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 18.10.2005

Ehrenordnung

Ehrenmitglieder werden nach § 4 Abs.5 der Satzung ernannt.

Das neue Ehrenmitglied erhält eine **Ehrenurkunde**.

Die Ehrung wird bei der Mitgliederversammlung vorgenommen!

Stand: 18. Oktober 2005

Aktive Mitglieder werden geehrt:

für 10 Jahre : Urkunde (jugendliche Mitglieder zusätzlich vom Gau)

für 20 Jahre : silberne Vereinsnadel und Urkunde vom Verein

für 25 Jahre : goldene Vereinsnadel und Urkunde vom Verein für 30 Jahre : durch den Karl - Pfaff - Gau mit Nadel vom Gau

für 40 Jahre : durch den SSB mit Urkunde und Nadel vom SSB

für 50 Jahre : durch den Deutschen Chorverband (DCV)

für 60 Jahre : durch den DCV

Die Ehrung wird bei der Weihnachtsfeier vorgenommen!

Passive Mitglieder werden geehrt:

für 10 Jahre: Urkunde vom Verein

für 20 Jahre : Urkunde vom Verein

für 30 Jahre : Urkunde vom Verein für 40 Jahre : Urkunde vom Verein

für 50 Jahre . Urkunde vom Verein

Die Ehrung wird bei der Mitgliederversammlung vorgenommen!

Bemerkungen:

Aktive: Die Jubilare ab 20 Jahre Mitgliedschaft bekommen vom Verein ein Geschenk im Wert von 0,50 € pro Jahr aktives singen.

Passive: Urkunde vom Verein und 1 Flasche Wein.

Ständchen:

Aktive Mitglieder: 50; 60; 70; 75; 80; 85; 90; 95; 100

Passive Mitglieder: 60; 70; 75; 80; 85; 90; 95; 100

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 18.10.2005

Eine Jubiläums-und Geburtstags-Liste ist zu Beginn eines jeden Jahres zu erstellen!!